

# Stellungnahme zum Landschaftskonzept Schweiz

Dokument per E-Mail senden an: Daniel Arn, Bundesamt für Umwelt, [daniel.arn@bafu.admin.ch](mailto:daniel.arn@bafu.admin.ch)

Organisation:

Ausfüllende Person:

1. Woraus besteht aus Ihrer Sicht der Mehrwert des aktualisierten Landschaftskonzepts Schweiz (LKS)?

Das LKS löst den Anspruch ein, die Rahmenbedingungen für eine kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften zu setzen. In dieser allgemein zugänglichen Definition von Leitlinien für alle landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteure besteht der grosse Mehrwert des LKS.

2. Sind die zentralen Stossrichtungen der Aktualisierung LKS zweckmässig?

- Ausrichtung auf den Landschaftsdruck und Umgang mit neuen Herausforderungen
  - Ja/Teilweise/Nein
- Qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Gestaltung der Landschaft
  - Ja/Teilweise/Nein
- Stärkerer Einbezug und Abstimmung mit der Raumplanung
  - Ja/Teilweise/Nein
- Stärkerer Einbezug der Kantone und Gemeinden in der Umsetzung
  - Ja/Teilweise/Nein

## Kommentar

Die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger ist die Basis staatlichen Handelns. Entsprechend ist die Förderung der Landschaftsverbundenheit zentrale Voraussetzung für die durch das LKS angestrebte, qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Gestaltung der Landschaft. Im Ziel 4.3D des LKS ist festgehalten, dass Bewegungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten, die draussen stattfinden, diese Landschaftsverbundenheit stärken. Dies entspricht auch den Ergebnissen aus der Studie «Sport Schweiz 2014», die die landschaftliche Attraktivität und das Erleben der Natur als wichtigstes Motiv der Sportlerinnen und Sportler nennt. Gemäss ebendieser Studie treiben in der Schweiz 69% der Bevölkerung – also fast 6 Millionen Menschen – mindestens einmal pro Woche Sport; 44% treiben mehrmals pro Woche Sport. Die Mehrheit davon betreibt den Sport nicht drinnen, sondern draussen in der Landschaft. Eine hohe Landschafts- und Naturqualität fördert nicht nur die Motivation für Sport und Bewegung (bzw. ist sogar die Grundlage dazu, z.B. bei Wassersportlerinnen und Wassersportler, die auf saubere Flüsse und Seen angewiesen sind), sondern fördert über das Naturerlebnis durch Sport auch die Sensibilisierung und die Motivation für den Natur- und Umweltschutz.

Daraus folgt, dass der Sport, sprich die Sportverbände und die ihnen angeschlossenen 19'000 Sportvereine mit ihren über 2 Millionen Mitgliedern, ein wichtiger, oft unterschätzter Akteur und Partner aller im LKS aufgeführten staatlichen Stellen sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Landschaft von höchster Bedeutung ist. Nur, wenn die Menschen von der Nutzung attraktiver Landschaften nicht immer stärker ausgeschlossen werden, kann sich die Wirkung des Sports in Bezug auf die Förderung der Landschaftsverbundenheit auch tatsächlich entfalten. Der Sport nimmt dabei häufig keine ausschliessliche Nutzung eines Landschaftsraums für sich in Anspruch und die durch den Sport verursachten Auswirkungen auf die Landschaft sind sehr klein. Multifunktionalität, Lenkung und Fokussierung sind aus Sicht des Sports wichtige Prinzipien für eine hohe Landschaftsqualität.

Der Sport hat ein natürliches Interesse an nachhaltigen und schönen Landschaften. Wir stehen den staatlichen Stellen deshalb gerne als Partner für die Raum- und Landschaftsentwicklung zur Verfügung und freuen uns, wenn wir als landschaftsrelevanter Akteur gemäss der strategischen Zielsetzung I und nicht mehr nur als Betroffene behandelt werden.

3. Sind Sie mit der Vision, den strategischen Zielsetzungen und den raumplanerischen Grundsätzen des LKS einverstanden?

- o Ja/Teilweise/Nein

Kommentar

Wir sind mit der Vision des LKS vollumfänglich einverstanden. Die Erhaltung und Pflege der Landschaft darf nicht Selbstzweck sein. Die Vision definiert den Menschen nicht als Störfaktor in der Landschaft, sondern will ihm eine (rücksichtsvolle) Nutzung der Landschaftsräume zwecks Steigerung der Lebensqualität ermöglichen.

Wir sind aber der Ansicht, dass eine Verwirklichung dieser Vision mit dem vorliegenden LKS nicht möglich ist. Zu einer hohen Standort- und Lebensqualität gehört zwingend der einfache und umfassende Zugang zur Landschaft, und dies nicht nur zu Genuss- und Erholungszwecken, sondern auch zu Sport- und Bewegungszwecken. Dieser Zugang, wie er in Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausdrücklich festgehalten wird, ist im aktuell vorliegenden LKS wenig erwähnt und ging in der Aufzählung der rechtlichen Grundlagen in 1.5. vergessen.

Im Kapitel «Einordnung» sind folgende Korrekturen/Ergänzungen vorzunehmen:

- Unterkapitel 1.3. (S.6, 1. erster Abschnitt): Sie bieten hohe Lebensqualität, **fördern Erholung, Bewegung, Sport und Gesundheit** und stärken...
- Unterkapitel 1.4 (S.6): «Dabei gehen Kulturland, Freiflächen und Erholungs-**sowie Sport- und Bewegungsräume, ...**»
- Unterkapitel 1.5 (S.7): Art. 699 ZGB als eigenen Abschnitt analog zu den Bundesgesetzen ergänzen.

4. Sind Sie mit den Landschaftsqualitätszielen des LKS einverstanden?

- Ja/Teilweise/Nein

Kommentar

Der Zugang zur Landschaft zum Zweck der Bewegung und des Sporttreibens ist wie folgt in die Landschaftsqualitätsziele aufzunehmen (S.14/15):

- Ziel 2: «...Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung, Bewegung, Sport, Gesundheit und ästhetischen Genuss sind anerkannt und gesichert.»
- Ziel 3: «Landnutzungen sind vielfältig und multifunktional, angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse...»
- Ziel 7: «Sie bieten den einheimischen Arten ökologisch wertvolle Lebensräume und wo-möglich ermöglichen den Menschen Naturerlebnisse und Erholung.»
- Ziel 8: «...und ermöglichen Erholung, Bewegung, Sport und Naturerlebnisse.»
- Ziel 9:
  - «...und verfügen über ausreichend Frei- und Bewegungsräume.»
  - «...der Übergang vom Siedlungsgebiet in die umgebende Landschaft wird qualitativ hochwertig und multifunktional gestaltet.»
  - «...gut erschlossene Möglichkeiten zur Nächst- und Naherholung sowie für Sport und Bewegung, und trägt zur ökologischen Vernetzung bei.»
- Ziel 11: «Die hochalpinen Landschaften behalten ihren natürlichen Charakter und ermöglichen sichern das Erleben von ...»

5. Sind die mit den zuständigen Bundesämtern erarbeiteten Sachziele zweckmässig?

- Ja/Teilweise/Nein

Kommentar

Das Unterkapitel 4.3 «Gesundheit, Bewegung und Sport» (S.18) formuliert in der Einleitung den Anspruch, Synergien zwischen der Bewegungs- und Sportförderung sowie der Landschaftspolitik nutzen zu wollen. Diesem Anspruch kann das LKS nur gerecht werden, wenn die entsprechenden Ziele nicht in erster Linie auf die Reduktion und Vermeidung akustischer und Licht-Emissionen sowie sonstiger «Störungen und Beeinträchtigungen» durch Menschen abzielen, sondern auch die Zugänglichkeit zur Landschaft für Sport, Erholung und Bewegung deutlich zum Ausdruck bringen. Entsprechend sind die Ziele 3A und 3D wie folgt anzupassen:

- Ziel 3A: «Landschaftserlebnisse fördern: Der öffentliche Zugang zu attraktiven Landschaften ist für Bewegungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten gesichert. Dadurch werden das Landschaftserlebnis, die Landschaftsverbundenheit und die Gesundheit gestärkt. Multifunktionale Naherholungsgebiete, vielfältige Sport-, Erholungs- und Bewegungsräume, eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt und eine gute Qualität von Luft, Wasser und Boden sind gefördert.»
- Ziel 3D: «Anregung zu schonendem Verhalten: Die Bevölkerung ist zu umweltschonendem Verhalten angeregt, wodurch Störungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft reduziert werden. In Landschaften und eidgenössischen Schutzgebieten von Wildtieren werden Aktivitäten, die deren Schutzziele beeinträchtigen, möglichst vermieden. Lärm- und Lichtemissionen sind, wo sie nicht den gültigen Richtlinien entsprechen, reduziert.»

In den weiteren Sachzielen sind zudem folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Landschaftspolitik, Ziel 5.I (S.20):  
«...breiter Mitwirkung der Akteurinnen und Akteure **sowie Betroffener.**»
- Raumplanung, Ziel 7.B (S.22):  
«...Freiräume, Räume von hoher akustischer Qualität, **Sport- und Bewegungsräume**, Erholungsgebiete und Siedlungsränder auf. Deren qualitätsorientierte Gestaltung verknüpft **Bewegungs- und Erholungsbedürfnisse ~~und Naturerlebnis~~ mit Naturerlebnissen...**»
- Tourismus, (S.24):
  - In diesem Kapitel ist zwingend eine Unterscheidung zwischen der intensivtouristischen Nutzung und der naturnahen touristischen Nutzung vorzunehmen, da das Ausmass der Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich ist. Die entsprechende Definition ist ins Glossar aufzunehmen. Die Zugänglichkeit zur Landschaft für den naturnahen Tourismus ist zu sichern, während die intensivtouristische Nutzung räumlich zu konzentrieren ist. Entsprechend schlagen wir Präzisierungen und ein zusätzliches Ziel vor:  
«**Ziel 9.E Naturnaher Tourismus: Der naturnahe Tourismus, der keine Auswirkungen auf die Erreichung objektspezifischer Schutzziele hat, wird erleichtert und gefördert.**»
  - Ziel 9.B: «Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität **in eidg. Schutzgebieten für Wildtiere und durch intensivtouristische Infrastrukturen ~~durch touristische Infrastrukturen und Störungen von Wildtierlebensräumen~~** sind minimiert.»
  - Ziel 9.D: «...Zwischen durch touristische Transportanlagen **dauerhaft** erschlossenen...»
- Wald
  - In diesem Sachziel fehlen Ausführungen zu den Wohlfahrt- und Nutzfunktionen des Waldes.
  - Zudem muss das Ziel 11D (S.26) wie folgt ergänzt werden:  
«...einen hohen landschaftlichen Wert auf. **Der Zugang zum Zweck der Erholung und von Sport und Bewegung bleibt erhalten.**»
- Wasser, Ziel 12.A (S.27): « ... **Sofern keine Beeinträchtigung der objektspezifischen Schutzziele entsteht, soll ein Zugang zum Zweck der Erholung sowie für Sport und Bewegung ermöglicht werden.**»
- Wasser, Ziel 12.B (S.27):  
«... Dynamik der Gewässer ist gestärkt. **Sie bieten der Bevölkerung vielfältige Erholungs-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten.** Die Sicherung...»
- Wasser, Ziel 12.E (S. 27):  
«...das Landschaftserlebnis und die **Erholungsnutzung** **Nutzung für Erholung, Sport und Bewegung** im Einklang...»
- Zivilluftfahrt (S.29):
  - Ziel 13.C: «**Minimierung-Reduktion** Fluglärm und weitere schädliche Auswirkungen: Fluglärm und weitere schädliche Auswirkungen durch Flugbetrieb auf Landschaft und Natur sind möglichst **minimiert reduziert**, insbesondere über Siedlungs- und Naherholungsgebieten sowie **in eidg. Schutzgebieten für Wildtiere ~~in bundesrechtlich geschützten Landschaften und Lebensräumen von Wildtieren, in denen die Schutzziele «Ruhe» und «Störungsarmut» gelten.~~**»
  - Ziel 13.D: Dieses Ziel ist entweder ersatzlos zu streichen oder in Ziel 13.C zu integrieren.

6. Bestehen aus Ihrer Sicht wichtige Lücken im LKS?

- o Nein, das LKS ist vollständig / **Ja, es fehlen wichtige Themen**

Wenn ja, welche?

Die Zugänglichkeit zur Landschaft zum Zweck der Bewegung und des Sporttreibens ist im vorliegenden Dokument ungenügend abgebildet. Diese Lücken können mit den unter 3., 4. 5. und 7. beantragten Anpassungen weitgehend geschlossen werden.

Zudem ist auf den ungenau definierten Begriff Störung zu verzichten. Eine Störung kann, muss aber keine Beeinträchtigung der Landschaftsqualität darstellen. Für die Ziele des LKS relevant sind jedoch lediglich Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsqualitäten führen. Wir schlagen vor, analog der Gesetzgebung von «Beeinträchtigungen» statt «Störungen» zu sprechen.

7. Sind die Vorschläge zur Umsetzung des LKS zweckmässig, insbesondere der Einbezug von Kantonen und Gemeinden?

Der Zugänglichkeit zur Landschaft zum Zweck der Bewegung und des Sporttreibens muss auch bei der Umsetzung des Massnahmenplans eine hohe Priorität eingeräumt werden. Wir verweisen diesbezüglich beispielsweise auf die Massnahmen 5.3 «Aufwertung und Weiterentwicklung von Eidg. Jagdbanngeländen und WZVV-Geländen» und 9.3 «Besucherlenkung und Weiterbildung».

Eine erfolgsversprechende Besucherlenkung schafft für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation. Weiche, indirekte Massnahmen ermöglichen eine wirkungsvolle, langfristige Lenkung ohne zusätzliche (kostenintensive) Regulationen, Verbote und Sanktionen. Mit sorgfältiger Planung der intensivtouristischen Infrastruktur sowie attraktiven, informativen Angeboten und geschickten Wegführungen kann auch in ökologisch wertvollen Lebensräumen eine wirkungsvolle Kanalisierung und Lenkung erreicht werden, ohne die Zugänglichkeit zur Landschaft reglementierend einzuschränken. Diese Form von sanfter Besucherlenkung sollte zukünftig mehr Gewicht erhalten und aktiv gefördert werden, da sie ermöglicht, die Interessen des Naturschutzes, des Tourismus und des Sports zu vereinbaren.

Deshalb beantragen wir folgende Anpassungen:

- In Massnahme 3.4: «Die drei Bundesämter BASPO, ARE und BAFU koordinieren **unter Einbezug von Swiss Olympic und seinen Mitgliedsverbänden** ihre Aufgaben ...»
- Massnahme 5.3: «...**Die Aufwertung von Eidg. Jagdbanngeländen und WZVV erfolgt nicht hauptsächlich durch Zutrittsbeschränkungen.** ...»
- Massnahme 9.3: «Besucherlenkung und Weiterbildung sollen zur Minimierung von **Beeinträchtigungen**~~Störungen und Belastungen~~ von **besonders gefährdeten oder sensiblen Geländen** ~~Natur und Landschaft~~ beitragen. **Entsprechende Angebote sind zu fördern, Leitfäden und...**»

8. Haben Sie eigene Vorschläge zur Umsetzung des LKS?

Wir erachten die Verteilung der allgemeinen Landschaftsqualitätsziele in Bildform über das ganze Dokument als verwirrend und kontraproduktiv. Lesende bringen, bewusst oder unbewusst, diese Bilder in Verbindung mit dem Text der jeweiligen Seite, zu dem in der Regel aber kein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Wir empfehlen deshalb, die jeweiligen Bilder zu den ausformulierten Zielen auf den Seiten 14 und 15 zu stellen.